

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 30.08.2010

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender;

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

M.Crutzen, G.Renardy, J.Frantzen, R.Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, L.Kessel, I.Brüls-Schiffers, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G.Aussemis, A.Bongartz-Bickmeier Mitglieder;

Y. Fritsch-Decheneux, Gemeindesekretärin;

Die Schöffin S. Houben und die Ratsmitglieder M.Crutzen und G. Renardy fehlen entschuldigt
Ratsmitglied L.Ortmanns wird später eintreffen.

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Sitzung vom 28. Juni 2010 – Verabschiedung.

Mit 12 Ja-Stimmen 1 Enthaltungen (Ratsmitglied W. Heeren, der am 28.06.2010 nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28.06.2010

2. Mitteilungen.

Der Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf teilt den Anwesenden mit, dass am Montag den 13.09.2010, die Infrastrukturarbeiten an der Gewerbezone beginnen werden. Die Arbeiten sollen innerhalb von 1 Jahr ausgeführt werden. Weitere Informationen über die dort durchzuführenden Arbeiten, werden anlässlich der am Mittwoch, 15. September 2010 um 19U.30 einberufenen Arbeitssitzung erteilt werden.

3. Polizeiverordnung – Einrichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung der Regionalstraßen N3 und der Montzener Straße, am Ort genannt „Birken“ - Verabschiedung

Das Ratsmitglied L. Ortmanns ist ab diesem Punkt anwesend

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes über die institutionellen Reformen vom 8. August 1980, abgeändert durch die Gesetze vom 8.August 1988, vom 05. Mai 1993 und vom 16. Juli 1993, insbesondere Artikel 6§ 1, X;

Aufgrund des Gesetzes zur Straßenverkehrsordnung vom 16. März 1968 mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 01 . Dezember 1975 bezüglich der Straßenverkehrsordnung und den Kgl. Erlassen zur Abänderung desselben;

Aufgrund des Erlasses des Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2009 bezüglich der Regelung zur Funktionsfähigkeit der Regierung, insbesondere Artikel 13,9°;

Aufgrund des Artikels 9 des Erlasses des Wallonischen Regierung vom 17. Juni 2009, zur Bestimmung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ministern und zur Regelung der Unterzeichnung der Handlungen der Regierung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11 Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestgröße und der besonderen Platzierungsbedingungen der Verkehrsbeschilderungen, sowie die Erlasse zu dessen Abänderungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1:

Auf dem Gebiet der Gemeinden von Plombières und Lontzen an der Kreuzung der Regionalstraßen N3 und Montzener Straße, am Ort genannt „Birken“:

1. Wird ein Kreisverkehr eingerichtet.

2. Auf der N3 wird an jeder Abzweigung des Kreisverkehrs sowie an der Montzener Straße ein Zebrastreifen, als Fußgängerüberweg angelegt.

Artikel 2:

Die im Artikel 1 festgelegten Bestimmungen werden den Benutzern mit Hilfe der Beschilderung, die zu diesem Zweck durch die Straßenverkehrsordnung bestimmt sind, mitgeteilt.

Artikel 3:

Die Kosten für die Anlegung, die Durchführung, die Wartung und die Erneuerung der Markierungen und der Beschilderung sind zu Lasten der SPW.

Jegliche Beschilderungen, welche im Widerspruch zu den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung stehen, müssen unverzüglich entfernt werden.

Artikel 4:

Kopie des vorliegenden Beschlusses wird dem Gericht Erster Instanz von Verviers sowie dem Friedensgericht in Eupen übermittelt.

4. Veräußerung eines Geländeteils, privates Eigentum der Gemeinde, gelegen Tivolistraße in Lontzen und katastriert Gem. I, Flur D, Nr. 209v, mit einer Fläche von 3.977,00m²

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Schätzungsberichts des Immobilienerwerbskomitees vom 15/02/2001 – Ref. 63.048/TRADEL/106/ES/GB/P/Im/2277, welcher für das Gelände gelegen Tivolistraße – Kat. Gem. I, Flur D, N° 209, mit einer Fläche von 3.977m², den Preis von 2.700.000 BF. (66.931,26 Euro) aufweist;

Aufgrund, dass sich auf dieses Gelände in der Tivolistraße der Containerpark der Gemeinden Baelen, Welkenraedt und Lontzen befindet;

Aufgrund, dass der Containerpark durch die Interkommunale INTRADEL geführt und verwaltet wird;
Aufgrund, dass das Grundstück auf welches dieser Containerpark eingerichtet ist, privates Eigentum der Gemeinde Lontzen ist und die Gemeinde schon seit Jahren beabsichtigt, das Grundstück an die Interkommunale INTRADEL zu veräußern;

Aufgrund des Schreibens der INTRADEL vom 22/02/2010 Ref. AD/ad/110210, welches dem Preis in Höhe von 66.931,26 Euro für den Erwerb des in der Tivolistraße in Lontzen gelegenen Geländes des Containerparks zustimmt;
Nach Durchsicht der Auszüge aus dem Katasterplan und aus der Katastermutterrolle;

Aufgrund des am 02. Februar 2001 durch das Studienbüro H. LOUIS S.A. erstellten Vermessungsplans;

Aufgrund der durchgeführten Bekanntmachung infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung des Schöffen R. Franssen in seinen Erläuterungen;

Gehört Ratsmitglied I.Brüls-Schiffers in ihren Äußerungen hinsichtlich des nicht realistischen Verkaufspreises für gegenwärtige Immobilie, der aufgrund eines durch das Immobilienerwerbskomitee bereits in 2001 erstellten Schätzungsberichts festgelegt wurde und die bedauert, dass INTRADEL den Kauf des Geländes ihres Containerparks während fast 10 Jahren immer wieder verschoben hat, ohne zudem der Gemeinde während dieser Zeit eine Miete für die Benutzung des Geländes zu bezahlen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen (die Ratsmitglieder I.Brüls-Schiffers, W. Heeren und A. Bongartz-Bickmeier) und 1 Enthaltung (Ratsmitglied T. Malmendier-Ohn):

1. Die Veräußerung der Teilparzelle gelegen Tivolistraße laut Vermessungsplan erstellt durch das Studienbüro H. LOUIS S.A. am 02. Februar 2001 – Kat. Gem. I, Flur D, N°209v mit einer Fläche von 3977m².
2. Die Veräußerung dieser Teilparzelle erfolgt im öffentlichen Interesse und öffentlichen Nutzen.
3. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
4. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

5. Fußball- und Schützenlokal in Walhorn – Dachsanierung

• Verabschiedung des Lastenheftes

• Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-Dienst- und Lieferungsleistungen, mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen, mit allen Abänderungen, insbesondere des Artikels 17§2, welcher die Modalitäten festlegt um das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen;

Auf Grund dessen, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 26.415,69 EUR inkl. MwSt. welche somit niedriger ist als 67.000,00 EUR (81.070,00 EUR inkl. MwSt.) und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewandt werden kann;

Nach Durchsicht des Lastenheftes der Arbeiten;

Auf Grund dass für das Fußball- und Schützenlokal in Walhorn eine Dachsanierung vorgenommen werden muss, da sich das bestehende Dach in einem sehr schlechten Zustand befindet und zwar:

- Entfernen der bestehenden Dachdeckung aus Zementfaserwellplatten
- Neue Eindeckung mit Trapezblechen

Nach Durchsicht des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 01. Dezember 2009 mit welchem der Gemeinde mitgeteilt wurde, dass das Projekt zur Sanierung des Daches des Fußball- und Schützenlokal in Walhorn in den Infrastrukturplan 2010 (Projektnummer: 2983) aufgenommen wurde mit Projektkosten in Höhe von 25.965,00 EUR und einem voraussichtlichem Zuschuss in Höhe von 15.579,00 EUR;

Auf Grund dass für die Dachsanierung des Fußball- und Schützenlokals in Walhorn die nötigen finanziellen Mitteln im außerordentlichen Haushalt 2010 unter Artikel 764/72460 vorgesehen sind;

Nach Anhörung des Schöffen O. Audenaerd in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux in ihren Äußerungen;

Beschließt einstimmig:

1. Das Lastenheft zur Sanierung des Daches des Fußball- und Schützenlokals in Walhorn mit einer Kostenschätzung der Arbeiten in Höhe von 26.415,69 € inklusive MwSt. zu genehmigen.
2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.

6. Lastenheft Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektors zur Erstellung eines Umwelt- und Städtebauberichtes für das Gebiet zur kommunalen konzertierten Raumplanung gelegen in Walhorn, Parkstraße und Asteneter Straße

• Verabschiedung des Lastenheftes

• Wahl der Vergabeart

Der Bürgermeister-Vorsitzende zieht gegenwärtigen Punkt von der Tagesordnung zurück

7. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011 – Gutachten

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Juli 2010, zur Übermittlung an die Gemeinde, zwecks Gutachten, des Haushalt 2011 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

In Anbetracht dass die Gemeinde diesen Haushalt am 7. Juli 2010 erhalten hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums ;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung ;

Beschließt einstimmig:

1. Ein günstiges Gutachten für folgenden Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2011 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zu erteilen :

Einnahmen : 1.045.023,02 €

Ausgaben : 1.045.023,02 €

Saldo : 0,00 €

Gemeindeanteil (9 %) :

Ordentlicher Haushalt : 5.930,37 €

Außerordentlicher Haushalt : 26.820,00 €

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

8. Kirchenfabrik der Pfarre St.Hubertus & St. Anna Lontzen – Haushalt für das Geschäftsjahr 2011 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus & St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 8. Juli 2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 4. August 2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 11. August 2010 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 6. August 2010;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel A.I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2011 der Kirchenfabrik St. Hubertus & St. Anna Lontzen aufgeführte gewöhnliche Gemeindegeldzuschuss 22.349,84 € beträgt;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 63.033,66 €

- auf der Ausgabenseite: 63.033,66 €

und ausgeglichen ist;

Nach Anhörung des Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus & St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 8. Juli 2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 63.033,66 €

- auf der Ausgabenseite: 63.033,66 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

Den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus & St. Anna Lontzen.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Den Herrn Bischof von Lüttich.

9. Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn – Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2011 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus von Walhorn in der Sitzung vom 23. Juni 2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 4. August 2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 11. August 2010 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 6. August 2010;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel A.I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2011 der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn aufgeführte gewöhnliche Gemeindegzuschuss 23.673,10 € beträgt;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 42.314,19 €

- auf der Ausgabenseite: 42.314,19 €

und ausgeglichen ist;

Nach Anhörung des Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 23. Juni 2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 42.314,19 €

- auf der Ausgabenseite: 42.314,19 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

Den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2011 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 4. August 2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10. August 2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 13. August 2010 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 11. August 2010;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel A.I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2011 der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal aufgeführte gewöhnliche Gemeindegzuschuss 31.344,07 € beträgt;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 58.272,50 €

- auf der Ausgabenseite: 58.272,50 €

und ausgeglichen ist;

Nach Anhörung des Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 4. August 2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 58.272,50 €

- auf der Ausgabenseite: 58.272,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

Den Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal.
Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
Den Herrn Bischof von Lüttich.

11. Erneuerung der Kanalisation in der Limburger Straße und Alt Herbesthaler Straße in Herbesthal

- **Genehmigung der Endabrechnung**
- **Zeichnung des Gemeindeanteils**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der durch die SPGE durchgeführten Arbeiten zur Erneuerung der Kanalisation in der Limburger Straße und in der Alt Herbesthaler Straße in Herbesthal;

Nach Durchsicht des Agglomerationsvertrages Nr. 63048/01-63048, welcher durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2004 genehmigt wurde, insbesondere des Beschlusses zur Zeichnung von Kapitalanteilen der interkommunalen Gesellschaft für Abwasserklärung A.I.D.E. in Höhe des finanziellen Anteils der Gemeinde;

Angesichts der Vollmachterteilung durch die Interkommunale A.I.D.E. an die SPGE der Durchführungsaufsicht;

Nach Durchsicht der durch die Interkommunale A.I.D.E. vorgelegten Endabrechnung in Höhe von 709.510 EUR;

Nach Durchsicht der durch die Interkommunale A.I.D.E. erstellten Analyse;

Nach Anhörung des Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

1. Die Endabrechnung zur Erneuerung der Kanalisation in der Limburger Straße und Alt Herbesthaler Straße in Herbesthal für eine Betrag von 709.510 EUR zu genehmigen;
2. Die Anteile-C der Interkommunalen Gesellschaft für Abwasserklärung A.I.D.E. in Höhe von 297.994,- € zu zeichnen, welche den finanziellen Anteil (42%) der Gemeinde in o.e. Arbeiten entsprechen;
3. Das Gemeindegremium damit zu beauftragen, jährlich den unterzeichneten Betrag von 14.899,70 EUR welches 1 Zwanzigstel dieser Zeichnung entspricht einzuzahlen und dies bis zur kompletten Freilassung des Fonds.

12. Bürgschaft für zwei Anleihen der VoG. Hubertushalle Lontzen zwecks Ausbau der Hubertushalle – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die VoG. Hubertushalle den notwendig gewordenen Ausbau der Hubertushalle vorsieht;

In Anbetracht, dass VoG. Hubertushalle die erforderliche Ausschreibung für diese Arbeiten als Bauherr getätigt hat;

In Anbetracht, dass die Arbeiten am 13.09.2010 in Angriff genommen werden sollen;

In Anbetracht, dass die Kosten dieses Projektes sich auf +/- 455.000,00 €, davon trägt die VoG. Hubertushalle 20 %, die Gemeinde 20 % und 60 % werden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst;

In Anbetracht, dass die zugesagten Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht vor dem Jahr 2012 zu erwarten sind;

In Anbetracht, dass jedoch die ersten Rechnungen der Unternehmer im Monat Oktober/November dieses Jahres schon eingereicht werden und auch bezahlt werden müssen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde bereit ist, die Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung im Rahmen einer Anleihe für die VoG. Hubertushalle für o.e. Projekt zu gewährleisten;

Aufgrund der Tatsache, dass die VoG. Hubertushalle zur Finanzierung des Ausbaus der Hubertushalle bei der DEXIA Bank eine Anleihe in Höhe von 275.000 € aufnehmen wird die, limitiert bis zum 31.12.2012, der Zwischenfinanzierung der Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft dienen wird und optional eine zweite Anleihe Höhe von 25.000,00 € aufnehmen wird für ihren Anteil an den Baukosten (Laufzeit 10 Jahre);

Gehört den Schöffen K.Cormann in seinen Erläuterungen;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes;

Beschließt einstimmig:

1. Prinzipiell erklärt der Gemeinderat gegenüber der DEXIA Bank solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, und dies proportional zum Anteil der Garantie, der ihm zuteil wird, d.h. für einen Gesamtbetrag in Höhe von 300.000,00 €;

2. Bevollmächtigt der Gemeinderat das Gemeindegremium:

Sobald die VoG. Hubertushalle ihre Anleihe beantragt hat eine Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, und dies proportional zum Anteil der Garantie, der ihm zuteil wird, d.h. für einen Betrag in Höhe von 300.000,00 €

Der DEXIA Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben; die haftende Verwaltung wird davon mittel einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreiben unterrichtet;

Sich zu verpflichten die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen;

Sich zu verpflichten bis zu Endfälligkeit dieses Darlehen und ihrer eigenen Darlehen bei der DEXIA Bank, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf ihre Konto bei dieser Gesellschaft alle Summen zu

zahlen, die dort entweder aufgrund des Gesetzes (besonders ihren Anteil am Gemeindefonds oder jedem anderen Fonds, der diesen ergänzen oder ersetzen könnte, den Ertrag der Zuschlagshundertstel der Gemeinde zu den Staats- und Provinzsteuern, sowie den Ertrag der vom Staat eingezogenen Gemeindesteuern) oder aufgrund einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind, und dies ungeachtet jeglicher eventueller Änderungen in der Art der Einziehung dieser Einnahmen;

Der DEXIA Bank die unwiderrufliche Vollmacht zu erteilen, die oben genannten Einnahmen zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abgehoben werden, zu verwenden;

Sollten die oben erwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die dem laufenden Konto der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde der DEXIA Bank unmittelbar den notwendigen Betrag zur vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen und im Falle von Verzug, die Verzugszinsen hinzuzufügen, die ab der Fälligkeit bis zum Tage des Eintreffens der Gelder bei der Gesellschaft zum Tageszinssatz berechnet werden.

Die vorliegende, von der Gemeinde erteilte Vollmacht stellt eine unwiderrufliche Übertragung von Befugnissen zugunsten der DEXIA Bank dar.

3. Der vorliegende Beschluss ist gemäß dem Neuen Gemeindegesetz, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und den anwendbaren Dekreten der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

13. Gemeindepersonal -Anpassung des Besoldungsstatuts

- **Anpassung des Artikels 44 –Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes**
- **Anpassung der Artikel 45, 46 und 47 - Diplomzulage**
- **Anpassung des Artikels 64 - Entschädigungen**

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, betreffend die Verabschiedung des Besoldungsstatuts, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 11. Oktober 1999, genehmigt durch die Provinz am 01.12.1999, sowie die nachfolgenden Abänderungen – insbesondere die Artikel 44 betreffend die Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes - Artikel 45, 46 und 47 betreffend die Diplomzulage – Artikel 64 betreffend die Entschädigungen;

In Anbetracht dessen, dass es aus Gründen der Gleichstellung des Personals und demnach zur Vermeidung eines Besoldungsverlustes angebracht ist die o.e. Artikel des Besoldungsstatutes anzupassen;

Aufgrund des K.E. vom 01.10.1975 betreffend die lokalen und provinziellen Behörden über den Beitrag an den Beförderungskosten der Personalmitglieder für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln;

In Erwägung, dass zum Wohle der Personalmitglieder und zur Gewährleistung ihrer finanziellen Interessen ein Beitrag zu den Beförderungskosten der Personalmitglieder erfolgen sollte;

In Erwägung, dass die Schaffung einer statutarischen Grundlage zur Nutzung des steuerlichen Vorteils für die Fahrradfahrer aus Artikel 38 des Einkommensteuergesetzbuches demzufolge vorgenommen werden muss;

Nach Durchsicht des Protokolls des Konzertierungsausschusses Gemeinde/Ö.S.H.Z. sowie des Protokolls des Verhandlungsausschusses zwischen der Gemeinde Lontzen und den anerkannten Sozialpartnern vom 18.08.2010;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

B e s c h l i e ß t einstimmig:

1. Das Besoldungsstatut des Gemeindepersonal wird wie folgt abgeändert :

Kapitel VI – Zulagen – Abschnitt 4 – Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes – Artikel 44 wird folgendermaßen abgeändert:

Wenn ein Bediensteter definitiv in die Stelle befördert wird, die er ununterbrochen eingenommen hat, können die auf vorläufiger Basis erbrachten Dienste sowohl für die Festlegung des Gehalts als auch für das Dienstalter im ~~Grad~~ **Dienstgrad** und das ~~tabellenmäßige Dienstalter~~ **Funktionsdienstalter** berücksichtigt werden, ohne dass dabei jedoch Dienste in Betracht gezogen werden können, die erbracht worden sind, bevor der Betreffende alle statutarisch festgelegten Bedingungen für das Erlangen des betreffenden Grades erfüllte.

Kapitel VI – Zulagen – Abschnitt 5 – Diplomzulage – Artikel 45 bis Artikel 47 werden folgendermaßen abgeändert:

Artikel 45 § 1 - Bedienstete, ~~mit Ausnahme der Gemeindepolizei,~~ die ihr Amt nach Inkrafttreten des vorliegenden Statuts antreten, können eine Diplomzulage beziehen, wenn sie ein Diplom, Brevet oder Studienzeugnis vorlegen, das diejenigen ergänzt, die für die Ernennung in den ihrem Amt entsprechenden Grad erforderlich waren, sofern der ergänzende Befähigungsnachweis unmittelbar von Nutzen für die Ausübung des betreffenden Amtes ist.

§ 2 - Der Erhalt einer Diplomzulage ist kein verankertes Recht, sie kann jederzeit vom **Gemeindegremium** zurückgenommen werden, wenn das Personalmitglied nicht bereit bisweilen fähig ist, die mit diesem Befähigungsnachweis verbundene Qualifikation im Dienste der Gemeinde zu stellen.

§ 3 - Die Zulage wird nicht mehr gewährt, wenn dem betreffenden Bediensteten durch Laufbahnentwicklung oder Beförderung eine ~~Gehaltstabelle~~ **Dienstgrad** zugewiesen wird, die ~~über der Anwerbungsgehaltstabelle~~

liegt, für den das Diplom, Brevet oder Studienzeugnis als Bedingung der Laufbahnentwicklung oder der Beförderung verlangt wird.

Seine Besoldung darf jedoch nicht geringer sein als diejenige für seinen früheren Dienstgrad.

~~§ 4 - Dem Personal der Gemeindepolizei wird ebenfalls eine Diplomzulage gewährt, falls das Diplom, Brevet oder Zeugnis, für das eine Diplomzulage gewährt werden kann, nicht dasjenige ist, das verlangt wird für die Ernennung bzw. die Beförderung in den Dienstgrad, der dem Amt entspricht und muss ferner unmittelbar förderlich sein für die Ausübung des Amtes;~~

Artikel 46 § 1 - Bedienstete, die ihr Amt vor Inkrafttreten des vorliegenden Statuts angetreten haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Diplomzulage bezogen, beziehen sie weiter.

~~§ 2 - Bei Aufsteigen in eine höhere Gehaltstabelle durch Laufbahnentwicklung oder Beförderung wird die Zulage jedoch auf den Unterschied zwischen dem Gehalt der vorherigen Gehaltstabelle zuzüglich der Diplomzulage und dem Gehalt der neuen Gehaltstabelle begrenzt.~~

Der Erhalt einer Diplomzulage ist kein verankertes Recht, sie kann jederzeit vom Gemeindegremium zurückgenommen werden, wenn das Personalmitglied nicht bereit bisweilen fähig ist, die mit diesem Befähigungsnachweis verbundene Qualifikation im Dienste der Gemeinde zu stellen.

§ 3 - Die Zulage wird nicht mehr gewährt, wenn dem betreffenden Bediensteten durch Laufbahnentwicklung oder Beförderung ein Dienstgrad zugewiesen wird, für den das Diplom, Brevet oder Studienzeugnis als Bedingung der Laufbahnentwicklung oder der Beförderung verlangt wird.

Seine Besoldung darf jedoch nicht geringer sein als diejenige für seinen früheren Dienstgrad.

Artikel 47 § 1 - Die Höhe der Zulage wird durch Sonderregelung je nach Diplom, Brevet oder Studiennachweis festgelegt.

§ 2 - Sie darf nicht mehr als **1.033,47 Euro** im Jahr betragen.

§ 3 - Für die in Artikel 45 erwähnten Bediensteten, die ihr Amt nach Inkrafttreten des vorliegenden Statuts angetreten haben, ist das individuelle Gehalt zuzüglich der Diplomzulage jedoch auf das Gehalt begrenzt, dass sie in der höheren Gehaltstabelle durch Laufbahnentwicklung beziehen würden.

~~§ 4 - Für das Polizeipersonal kann, die Zulage nur für Diplome, Brevets und Zeugnisse gewährt werden, die vom Minister des Innern anerkannt worden sind (Liste A und Liste B)~~

~~§ 5 - Die in der Liste A erwähnten Diplome, Brevets bzw. Zeugnisse geben Anspruch auf einer jährlichen Zulage von höchstens 20.000 Franken. Die in der Liste B erwähnten Diplome, Brevets bzw. Zeugnisse geben Anspruch auf einer jährlichen Zulage von höchstens 40.000 Franken nicht überschreiten und darf nicht höher sein als die Differenz zwischen dem Gehalt des betreffenden Dienstgrades und dem Gehalt des nächsthöheren Dienstgrades bei Dienstantritt.~~

§ 6 - Die Zulage darf gemäß K.E. vom 18. Januar 1974 nie zur Folge haben, dass die Besoldung des Bediensteten den durch Rundschreiben des Innenministeriums vom 21.05.1999 abgeänderten jährlichen Höchstbetrag übersteigt. Jede Abänderung des K.E. vom 18. Januar 1974 ist automatisch anwendbar auf das Besoldungsstatut der Gemeinde Lontzen. (G.R. vom 11.10.1999)

Kapitel VII – Entschädigungen – **Artikel 64** – wird folgendermaßen ergänzt :

Artikel 64 - Bedienstete (oder gegebenenfalls ihre Anspruchsberechtigten) beziehen:

§ 1. Fahrkostenentschädigungen unter den Bedingungen, die durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1965 zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Bezug auf die Entschädigung von Fahrkosten, die durch Dienstfahrten des Personals der Provinzen und Gemeinden entstehen, festgelegt sind,

§ 2. eine Bestattungsentschädigung unter den Bedingungen, die durch den Königlichen Erlass vom 21. Dezember 1965 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung einer Bestattungsentschädigung beim Tod bestimmter Bediensteter der Provinzen und Gemeinden festgelegt sind,

§ 3. Aufenthaltskostenentschädigungen unter den Bedingungen, die durch den Königlichen Erlass vom 21. Juni 1965 zur Festlegung der Aufenthaltskostenentschädigungen zugunsten des Personals der Gemeinden und Provinzen festgelegt sind,

§ 4. einer Beteiligung an den Fahrkosten unter den Bedingungen, die durch den Königlichen Erlass vom 18. November 1991 zur Regelung der Beteiligung des Staates und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses an den Fahrkosten der Mitglieder ihres Personals festgelegt sind.

§ 5. Aufgrund des K.E. vom 01.10.1975 betreffend die lokalen und provinziellen Behörden über den Beitrag an den Beförderungskosten der Personalmitglieder für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; Regelung zur Kilometerentschädigung für die Benutzung des Fahrrades auf dem Arbeitsweg:

1. Personalmitglieder, die für den Weg vom Wohnort zum Arbeitsplatz und zurück ihr Fahrrad, benutzen, haben Anrecht auf eine Entschädigung von 0,20 € pro tatsächlich zurückgelegtem Kilometer für eine Fahrt hin und eine Fahrt zurück täglich. Die Anzahl Kilometer pro Fahrt muss mindestens einen Kilometer betragen.

Die Benutzung des Fahrrades kann vor oder nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Die Entschädigung kann jedoch nicht mit einer anderen Fahrtentschädigung für die gleiche Strecke und den gleichen Zeitraum kumuliert werden.

2. Das betroffene Personalmitglied reicht seinen Antrag mittels des in Anlage 1 zu vorliegendem Beschluss festgelegten Formulars beim Gemeindegremium ein. Der angegebene Streckenverlauf dient als Grundlage

zur Berechnung der Entschädigung. Der Streckenverlauf muss nicht der kürzeste sein, sondern der für den Fahrradfahrer günstigste, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit.

Das Gemeindegremium trifft seine Entscheidung innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Erhalt der Anfrage. Es teilt dem Personalmitglied die angenommene Anzahl Kilometer für die angenommene Strecke mit. Falls Gemeindegremium abweichend vom Antrag entscheiden möchte, nimmt es vorher Rücksprache mit dem betroffenen Personalmitglied.

Bei Ausbleiben der Antwort in der vorgesehenen Frist gilt der Antrag als bewilligt.

3. Die betroffenen Personalmitglieder reichen bezüglich der tatsächlich zurückgelegten Strecke monatlich eine Forderungserklärung mittels Anlage II zum vorliegenden Beschluss ein.

4. Unberechtigt beanspruchte Entschädigungen werden durch die Gemeindeverwaltung zurückgefordert.

Außerdem kann das Personalmitglied, das unberechtigte Entschädigungen in Anspruch genommen hat, für die Dauer von bis zu einem Jahr durch das Gemeindegremium vom Genuss der Entschädigung ausgeschlossen werden. Der Betroffene wird vor dieser Entscheidung angehört und kann sich durch eine Person seiner Wahl beistehen lassen.

2. Vorliegender Beschluss tritt am 30.08.2010 in Kraft.

3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Genehmigung unterbreitet.

Anlage 1

ANTRAG
auf Kilometerentschädigung
für die Benutzung des Fahrrades auf dem Arbeitsweg
(an das Gemeindegremium zu richten)
Beschluss des Gemeinderates vom 30.08.2010

Unterschriftete(r)(Name u. Vorname)

wohnhaft in.....Str., Nr.,

beschäftigt als(Dienstgrad) bei der Gemeinde Lontzen,
beantrage hiermit, gemäß Art. 64 § 5 – 2. des Besoldungsstatuts der Gemeinde Lontzen, eine
Kilometerentschädigung für die Benutzung meines Fahrrades auf dem Arbeitsweg.

Die von meinem Wohnort bis zur Arbeitsstelle in Lontzen,
.....Str. Nr..... mit dem Fahrrad hinterlegte
Strecke beträgt km.

Die mit dem Fahrrad hinterlegte Strecke verläuft wie folgt:

.....
.....
.....
.....
.....

(möglichst genauen Streckenverlauf angeben).

....., den

.....
(Unterschrift)

Genehmigung des Gemeindegremiums.

Das Kollegium hat am beschlossen, gegenwärtigem Antrag stattzugeben / aus folgendem Grund nicht stattzugeben:

Die Auszahlung der Entschädigung für die Benutzung des Fahrrads für den Weg zur Arbeit geschieht *am Ende eines jeden Monats/Trimesters.*

Das betroffene Personalmitglied reicht bezüglich der tatsächlich zurückgelegten Strecke am Ende eines jeden Monats, im Personaldienst der Verwaltung eine Forderungserklärung mittels Anlage II zum vorliegenden Beschluss ein.

Namens des Kollegiums:

Die Gemeindesekretärin,

Der Bürgermeister,

14. Gemeindepersonal -Erweiterung des Stellenplans des statutarischen Personals zwecks definitiver Ernennung von Arbeitern im Rang E1

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1995, genehmigt durch die Provinz am 19.04.1996, mit welchem der Gemeinderat den Stellenplan des Gemeindepersonals (mit Ausnahme des Polizeipersonals) festgelegt hat, abgeändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 27.11.2000, 27.06.2005, 30.08.2005, 30.01.2006 und vom 02.05.2006;

Aufgrund der Tatsache, dass einerseits am 13.02.2006, durch Ableben eines statutarischen Fuhrparkarbeiters und andererseits am 01.12.2009, durch Versetzung in den Ruhestand eines weiteren statutarischen Fuhrparkarbeiters, 2 Kaderstellen im Fuhrpark der Gemeinde Lontzen frei geworden sind und bis zum heutigen Tage keine statutarischen Ernennungen erfolgt sind;

Nach Durchsicht des o.e. Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.1995, mit welchem der Stellenplan des statutarischen Arbeiterpersonals auf 7 qualifizierte Arbeiter festgelegt wurde;

Nach Durchsicht des o.e. Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2000, mit welchem der Stellenplan des statutarischen Fuhrparkpersonals um 1 Stelle als Brigadier erweitert wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.05.1999 zur Verabschiedung des neuen Verwaltungsstatuts für das Gemeindepersonal;

Aufgrund des Rundschreibens vom 27.09.2007 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bezüglich der Übernahme von Vertragspersonal in den definitiven Stellenplan;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.03.2010, zur Abänderung des Verwaltungsstatut gemäß dem Rundschreiben vom 27.09.2007 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses vom 04.05.2010 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zur Billigung dieses hiervor genannten Beschlusses des Gemeinderates;

In Anbetracht dessen, dass die Berufserfahrung verschiedener Arbeiter der Gemeinde Lontzen, durch ihre langjährige Beschäftigung als Fuhrparkarbeiter, zwecks definitiver Ernennung berücksichtigt werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass alle in Frage kommenden Personalmitglieder der Gemeinde Lontzen dem Dienstgrad des Arbeiters der Stufe E angehören;

Nach Durchsicht des Besoldungsstatuts sowie der „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts“ der Gemeinde Lontzen, welche die Anwerbung von Arbeitern und beruflichen Hilfskräften im Rang E1 vorsehen;

Aufgrund dessen, dass es demnach angebracht ist den definitiven Stellenplan zu erweitern;

Nach Durchsicht des Protokolls des Konzertierungsausschusses Gemeinde/Ö.S.H.Z., sowie des Protokolls des Verhandlungsausschusses zwischen der Gemeinde Lontzen und den anerkannten Sozialpartnern vom 18.08.2010;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

B e s c h l i e ß t einstimmig:

1. den Stellenplan des statutarischen Personals zwecks definitiver Ernennung von Arbeitern im Rang E1 wie folgt zu erweitern :

Arbeiterpersonal :

2 Arbeiter/berufliche Hilfskräfte im Rang E

7 qualifizierte Arbeiter im Rang D

1 Brigadier im Rang C

2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Genehmigung unterbreitet.

15. Gemeindepersonal - Anwerbung von zwei statutarischen Arbeitern für den Fuhrpark der Gemeinde Lontzen im Rang E1

- Wahl des Verfahrens für den Bewerbungsaufruf

- Festlegung der Modalitäten und der besonderen Anwerbungsbedingungen

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1995, genehmigt durch die Provinz am 19.04.1996, mit welchem der Gemeinderat den Stellenplan des Gemeindepersonals (mit Ausnahme des Polizeipersonals) festgelegt hat, abgeändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 27.11.2000, 27.06.2005, 30.08.2005, 30.01.2006 und vom 02.05.2006;

Aufgrund des Rundschreibens vom 27.09.2007 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bezüglich die Übernahme von Vertragspersonal in den definitiven Stellenplan;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.03.2010, zur Abänderung des Verwaltungsstatut gemäß dem Rundschreiben vom 27.09.2007 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses vom 04.05.2010 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zur Billigung dieses hiervor genannten Beschlusses des Gemeinderates;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom heutigen Tage, mit welchem der Gemeinderat den Stellenplan des statutarischen Personals zwecks definitiver Ernennung von Arbeitern im Rang E1 erweitert;

Aufgrund der Tatsache, dass, wie bereits im o.e. Gemeinderatsbeschluss vom heutigen Tage erwähnt wurde, einerseits am 13.02.2006, durch Ableben eines statutarischen Fuhrparkarbeiters und andererseits am 01.12.2009, durch Versetzung in den Ruhestand eines weiteren statutarischen Fuhrparkarbeiters, 2 Kaderstellen im Fuhrpark der Gemeinde Lontzen frei geworden sind und bis zum heutigen Tage keine statutarischen Ernennungen erfolgt sind;

In Anbetracht dessen, dass demzufolge 2 Kaderstellen im Rang E1 vakant sind und die Notwendigkeit besteht diese zur Verfügung stehenden Stellen definitiv neu zu besetzen;

Nach Durchsicht des Protokolls des Konzertierungsausschusses Gemeinde/Ö.S.H.Z., sowie des Protokolls des Verhandlungsausschusses zwischen der Gemeinde Lontzen und den anerkannten Sozialpartnern vom 18.08.2010;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

B e s c h l i e ß t einstimmig:

1. Die Anwerbung von zwei statutarischen Arbeitern für den Fuhrpark der Gemeinde Lontzen im Rang E1;
2. Die Anwerbungen für diese beiden Stellen durch einen internen Bewerbungsauftrag vorzunehmen;
3. Alle Kandidaten, welche die Anwerbungsbedingungen für die zu besetzenden Stellen erfüllen, persönlich zu benachrichtigen;
4. Die Bewerber müssen folgende in den Besondere Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatutes festgelegten Bedingungen erfüllen:
 - a. Belgier(in) sein oder Bürger(in) der Europäischen Union
 - b. Mindestalter : 18 Jahre;
5. Für gegenwärtige Anwerbung als besondere Anwerbungsbedingung festzulegen: die Berufserfahrung der Bewerber, die sie durch ihre langjährige Beschäftigung als Fuhrparkarbeiter bei der Gemeinde gesammelt haben, zu berücksichtigen;
6. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Genehmigung unterbreitet.

16. Ankauf eines Kartographieprogramms, zusammen mit den Gemeinden Kelmis und Bütgenbach

- **Verabschiedung des Lastenheftes**

- **Wahl der Vergabeart**

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferleistungen, mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferleistungen, mit allen Abänderungen, insbesondere des Artikels 17§2, welcher die Modalitäten festlegt um das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen;

Auf Grund dessen, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Auf Grund dass die Kosten zum Ankauf des Kartographieprogramms niedriger sein werden als 67.000,00 EUR (81.070,00 EUR inkl. MwSt.) und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewandt werden kann;

Nach Durchsicht des Lastenheftes der Arbeiten;

Auf Grund der derzeitigen umständlichen und zeitintensiven Informationsbeschaffung im Rahmen der Bearbeitung der Städtebauakten;

Auf Grund der heute bestehenden technischen Möglichkeiten und der Wichtigkeit, sich der Entwicklung anzupassen;

Auf Grund des ständig steigenden verwaltungsinternen und –externen Informationsbedarfs (z.B. notarielle Auskunftsanfragen);

Auf Grund, dass es im Hinblick auf die Möglichkeit des Erhalts eines günstigeren Preisangebotes interessant ist, zusammen mit den Gemeinden Kelmis und Bütgenbach eine gemeinsame Ausschreibung durchzuführen;

Auf Grund, dass für den Ankauf eines Kartographieprogramms die nötigen finanziellen Mitteln im außerordentlichen Haushalt 2010 unter Artikel 124/74252 in Höhe von 13.000,00 EUR vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

1. Das Lastenheft zum gemeinsamen Ankauf eines Kartographieprogramms, für die Gemeinden Bütgenbach, Kelmis und Lontzen zu genehmigen.

2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.

17. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

FRAGE 1 von Ratsmitglied I. Brüls-Schiffers: Die Gemeindegemahdare der Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhielten im Juni dieses Jahres einen Fragebogen von der Provinz Lüttich – in französischer Sprache - in welchem sie ihre Meinung zu allen darin aufgelisteten von der Provinz angebotenen Dienste äußern sollten. Sie findet es unannehmbar dass dieser Fragebogen der Provinz Lüttich in französischer Sprache an die Mandatäre der Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschickt worden ist und fragt den Bürgermeister-Vorsitzenden, ob er nicht zusammen mit seinen Kollegen der Deutschsprachigen Gemeinden, ein entsprechendes Schreiben dazu an die Provinz richten könnte.

ANTWORT des Bürgermeisters A. Lecerf: Dieses Thema wurde bereits anlässlich einer Versammlung bei der Provinz, an welchen er regelmäßig als Vertreter der Bürgermeister der Gemeinden der D.G. teilnimmt, besprochen. Die Übersetzung dieses Fragebogens wurde in Auftrag gegeben.

FRAGE 2 von Ratsmitglied Titi Malmendier: Sie möchte sich erkundigen, ob es inzwischen in Sachen Einrichtung eines Windparks in Walhorn Neues zu berichten gibt.

ANTWORT des Schöffen R. Franssen: Nein – das Kollegium hat weder von der Stadt Eupen, noch vom Promotor noch etwas Neues in dieser Sache gehört.

FRAGE 3 von Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux: Auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren, wurde mit den Verlegungsarbeiten der Gasleitung von Fluxys begonnen und Mitte September soll die Baustelle das Gebiet der Gemeinde Lontzen erreichen. Aus der Presse erfuhr sie auch, dass der Bürgermeister die Arbeiten in Lontzen vorerst nicht zulassen wird. Sie möchte wissen, wie er zu dieser Sache steht.

ANTWORT des Bürgermeisters A. Lecerf: Zur Organisation dieser Baustelle fielen ihm schon einige Fehlverhalten auf. So zum Beispiel anlässlich der am 11.08.2010 im Schloss Oupeye einberufenen Versammlung, wo nicht einmal die hiesige Feuerwehr präsent war, was für die Sicherheit auf und um der Baustelle unerklärlich ist. Ein zweisprachiger Noteinsatzplan lag dort vor und zwar in französischer und in niederländischer Sprache, eine deutsche Version war nicht vorhanden, wurde aber inzwischen erstellt. Vor Beginn der Arbeiten in Lontzen und auch bevor in Lontzen das Anbringen von Verkehrsschildern für diese Baustelle genehmigt wird, verlangt er jedenfalls, dass der für diese Baustelle gegründete lokale Begleitausschuss vorher informiert wird und die Möglichkeit hat über die ihm vorgelegten Informationen zu debattieren. Der lokale Begleitausschuss wurde hierzu am 01.09.2010 zu einer ersten Versammlung einberufen.

FRAGE 4 von Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux: In der Sitzung vom Juni hatte sie an den Schöffen O. Audenaerd eine Interpellation gerichtet. Sie wundert sich, dass der Schöffe, öffentlich in der Presse geantwortet hat, obwohl die Innere Geschäftsordnung dies anders vorsieht.

ANTWORT des Schöffen O. Audenaerd : Er hat für die Verwunderung des Ratsmitgliedes Verständnis, nimmt die begründete Kritik an und sieht ein, dass seine Vorgehensweise nicht ganz korrekt war.

Namens des Gemeinderates:

Die Gemeindegemahdärin,

Der Bürgermeister,

Y.FRITSCH-DECHENEUX

A.LECERF